

# Satzung der Superzebras

## § 1 Name und Sitz des Clubs

(1) Der Fanclub führt den Namen "Superzebras" und hat seinen Sitz in 46539 Dinslaken. Der Fanclub wurde am 26. April 2016 gegründet.

(2) Die offiziellen Geschäftsanschriften des Clubs sind immer die des 1. Vorsitzenden und des stellv. Vorsitzenden.

## § 2: Zweck des Fanclubs

(1) Sinn und Zweck des Fanclubs "Superzebras" ist die Werbung, Repräsentation und Unterstützung der 1. Mannschaft des MSV Duisburg bei Heim- & Auswärtsspielen, Benefizspielen, Turnieren und sonstigen Veranstaltungen. Darüber hinaus soll die Fanfreundschaft mit BV De Graafschap/NL und deren Fanclub „SV Superboeren De Graafschap“ gefördert und ausgebaut werden. Hierzu sind gegenseitige Fanbesuche zur Unterstützung des jeweiligen Partners angedacht, um den MSV Duisburg auch über die Landesgrenzen hinaus positiv darzustellen.

(2) Alle Einnahmen dürfen ausschließlich zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden.

(3) Der Club ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

(4) „Superzebras“ distanziert sich von jeglicher Gewalt und Pyromanie im Stadion.

## §3: Mitgliedschaft im Fanclub:

(1) Die Aufnahme als Mitglied in den Fanclub muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und teilt dies schriftlich mit. Anträge von Personen unter 16 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die/den Erziehungsberechtigten.

(2) Mit der Aufnahme in den Club erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an.

(3) Jedes Mitglied muss sich zum Gewaltverzicht bereit erklären.

(4) "Superzebras" unterstützt ausdrücklich Mitgliedschaften in mehreren Fanclubs

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(6) Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

(7) Der Ausschluss erfolgt

a.) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder den Interessen des Fanclubs.

- b.) wegen unehrenhaftem Verhaltens inner- und außerhalb des Fanclubs.
- c.) aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.

(8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(9) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Fanclub.

(10) Jedes Mitglied haftet bei Vereinsveranstaltungen für sich selbst.

#### **§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft im Club**

(1) Die Mitgliedschaft im Club endet

- a.) durch freiwilligen Austritt oder
- b.) durch Ausschluss oder
- c.) durch Tod des Mitgliedes.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft seitens des Mitgliedes muß beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliedschaft endet stets zum Ende eines Monats.

(3) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf

- a.) das Clubvermögen,
- b.) das Clubeigentum und
- c.) Rückerstattung des bereits geleisteten Beitrages.

(4) Eine sofortige Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Clubs kann jederzeit von der/dem 1. bzw. stellv. Vorsitzenden unter vorherigem Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied insbesondere

- a.) trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt,
- b.) in grober Weise gegen das Ansehen des Clubs verstößt,
- c.) in grober Weise gegen die Interessen der anderen Mitglieder handelt,
- d.) trotz Mahnung gegen einen oder mehrere Beschlüsse verstößt, die bereits im Protokoll einer Vorstands.-Monats.- oder Jahreshauptversammlung festgehalten und den Mitgliedern in einer der darauf folgenden Versammlungen zugebracht wurde oder
- e.) Clubinterna nach außen gibt

#### **§5: Die Beiträge des Clubs**

(1) Der Fan Club erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Dieser beträgt jährlich 24€. Für Schüler, Auszubildende, Arbeitslose oder Rentner beträgt dieser jährlich 12€. Beträge werden bar bei dem/der Kassierer/in bezahlt. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahr bleiben beitragsfrei.

## **§ 6: Die Organe des Clubs**

(1) Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen und vor der Wahl ein vollständiges Kalenderjahr Mitglied bei "Superzebras" sein, dies gilt nicht für die konstituierende Sitzung und für die ersten 12 Monate nach Gründung. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.

Der Vorstand besteht aus:

- a.) die/den 1. Vorsitzende/ Vorsitzenden
- b.) die/den stellv. Vorsitzende/ Vorsitzenden
- c.) den/die Kassierer/ KassiererIn,
- d.) den/die Schriftführer/ Schriftführerin

(2) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.

a(3) Der Vorstand ist nur mit mindestens 50% der Mitgliederstimmen beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet jeweils die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

## **§7: Die Mitgliederversammlung des Clubs**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nur mit mindestens fünf erschienenen Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a.) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
- b.) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- c.) Entlastung des Vorstands,
- d.) Wahl der Vorstandschaft sowie Kassenprüfer,
- e.) Festlegung der Mitgliedsbeiträge

## **§ 8: Die Kassenprüfer des Clubs**

(1) Die Kassenprüfer (mindestens zwei) werden von der Mitgliederversammlung an der Jahreshauptversammlung gewählt.

(2) Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.

(3) Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr, vor der Jahreshauptversammlung, Buchführung und Kassenstand prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

## **§9: Wahlen im Club**

(1) Für folgende Ämter können nur Personen gewählt werden die das 18. Lebensjahr vollendet haben:

- a.) der/die 1. Vorsitzende/ Vorsitzender
- b.) der/die 2. Vorsitzende/ Vorsitzender
- c.) der/die Kassierer/ Kassierer(in) der/die Kassenprüfer/ Kassenprüferin. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit.

(2) Alle weiteren Ämter können auch von Personen übernommen werden die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Hierzu genügt die einfache Mehrheit.

(3) Die Amtsdauer beträgt jeweils 1 Jahr.

(4) Eine Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.

(5) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann jedoch durch einfache Mehrheit beschließen, mit Handzeichen abzustimmen.

(6) Vor der Wahl ist/sind der/die Kandidat/ Kandidaten zu befragen, ob er/sie im Falle einer Wahl das Amt annimmt/annehmen.

(7) Ein nicht anwesendes Mitglied kann nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung mit Unterschrift des Betroffenen vorliegt, die Wahl anzunehmen.

## **§10: Clubauflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung müssen mehr als 75% der eingetragenen Mitglieder anwesend sein und dafür Stimmen.

(2) im Falle der Clubauflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln, das Vereinsinventar in Geld umsetzen und dieses mit dem verbleibenden Vereinsvermögen dem Zweck zuführen, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wurde.